

Verbandsordnung Zweckverband JadeWeserPark Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven

Aufgrund der §§ 7, 9 und 17 des Niedersächsischen Gesetzes zur kommunalen Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert in § 16 durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am die Verbandsordnung des Zweckverbandes JadeWeserPark Friesland –Wittmund - Wilhelmshaven“ beschlossen:

Präambel

Die Zusammenarbeit bei der Entwicklung der besten Gewerbe- und Industriestandorte der Region Friesland/Wittmund/Wilhelmshaven veranlasst die an der Gründung des Zweckverbandes JadeWeserPark beteiligten Landkreise, Städte und Gemeinden, sich die hier folgende Zweckverbandsordnung zu geben.

Die Planungen für den Tiefseehafen Jade-Weser-Port (JWP) in Wilhelmshaven und die geplante Autobahn A 20 sind als Infrastrukturprojekte von nationaler Bedeutung ein starker Impulsgeber für die regionale Wirtschaft. Die mit diesen Projekten verbundenen Entwicklungschancen, aber auch die Lasten der städtebaulichen Sicherung, Erschließung und Vermarktung von Gewerbe- und Industrieflächen dürfen sich nicht nur auf einzelne Städte und Gemeinden auswirken oder zu einem nachteiligen Konkurrenzverhalten der Städte und Gemeinden untereinander führen. Die Region ist vielmehr auf eine optimale Nutzung der Entwicklungsimpulse angewiesen, die nur durch eine gemeinsame Wahrnehmung der regionalen Interessen im Bereich der Gewerbeentwicklung und durch eine koordinierte Zusammenarbeit der kommunalen Gebietskörperschaften erreicht werden kann.

Das Zweckverbandsgebiet ist ein als Gewerbe- und Industriefläche zu entwickelnder Standort, der durch seine Lage am Wilhelmshavener Kreuz, seine größtmögliche Nähe zum zukünftigen Jade-Weser-Port sowie durch seine geringen Restriktionen von allen potenziellen Gewerbebeständen in der Region die besten Potentiale bietet, die vom Jade-Weser-Port ausgehenden Entwicklungschancen optimal zu nutzen. Die Region ist sich darüber einig, dass die Standortgemeinde weder die Lasten noch die positiven Auswirkungen dieses Projektes allein übernehmen darf, sondern hieran alle durch die nachfolgende Zweckverbandsordnung zusammengeschlossenen Gebietskörperschaften beteiligt werden müssen. Es besteht ferner Einigkeit darüber, dass eine Erweiterung des Zweckverbandsgebietes durch weitere potenzielle Gewerbebestände so flexibel wie möglich gestaltet werden muss. Dafür wurde mit dem Gewerbeflächenpool ein Instrument zur konzeptionellen Vorbereitung geschaffen, dass die Planungshoheit und die städtebauliche Eigenentwicklung der Verbandsmitglieder nicht berührt.

Das gemeinsame Ziel ist die effiziente und nachhaltige Nutzung der Gewerbebestände, die es der Wirtschaftsregion Friesland/Wittmund/ Wilhelmshaven ermöglichen, ihre Potentiale der regionalen Wertschöpfung zukunftsfähig weiterzuentwickeln.

§ 1

Beteiligte, Name und Sitz des Verbandes

- (1) Die Gemeinden Bockhorn, Friedeburg, Sande, Wangerland, Zetel, die Städte Jever, Schortens, Varel und Wittmund sowie die Landkreise Friesland und Wittmund und die kreisfreie Stadt Wilhelmshaven bilden nach § 7 des Niedersächsischen Gesetzes zur kommunalen Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert in § 16 durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), den Zweckverband „JadeWeserPark Friesland – Wittmund – Wilhelmshaven“
- (2) Der Sitz des Zweckverbandes ist das Kreishaus des Landkreises Friesland, Lindenallee 1, 26441 Jever.

§2

Begriffe

- (1) Ein interkommunales Gewerbegebiet (IKG) ist eine Gewerbefläche, in der der Zweckverband mit dem Ziel der Wirtschaftsförderung bei einer Teilung von Aufwand und Erträgen Aufgaben nach § 3 (1) erfüllt. Als Teil eines IKG werden Flächen, die für die Erfüllung dieser Aufgabe räumlich und funktional relevant und bedeutsam sind, hinzugezogen sowie durch die Standortgemeinde bauleitplanerisch beordnet.
- (2) Das Verbandsgebiet ist die Summe aller Industrie-, Gewerbe- und sonstigen Flächen, die IKG nach Abs. 1 sind. Das Verbandsgebiet ist räumlich in der Anlage 1 dargestellt.
- (3) Das Verbandsgebiet kann jederzeit durch Aufnahme zusätzlicher Gebiete erweitert werden. Dabei beantragt das jeweilige Verbandsmitglied, in dessen Gemeinde die Flächen liegen, die Aufnahme in den Zweckverband.
- (4) Standortgemeinde ist die Gemeinde, in deren Gemeindegebiet sich ein IKG nach Abs. 1 befindet

§ 3

Aufgaben des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband erfüllt in eigener Zuständigkeit für die beteiligten Kommunen Aufgaben der Wirtschaftsförderung im Verbandsgebiet.

Zur Wirtschaftsförderung zählen insbesondere

die Vermarktung und der Verkauf von Grundstücken zur Ansiedlung von Industrie- und

Gewerbebetrieben und zur Schaffung von Arbeitsplätzen

die regionale Abstimmung über die Eignung und Entwicklung von Gewerbebeständen

das Einwerben von Fördermitteln zur Entwicklung der wirtschaftlichen Struktur der Region

der Erwerb der erforderlichen Grundstücke; einschließlich des Grunderwerbs für

Kompensationsflächen

die Planung, Herstellung und der Betrieb der Verkehrsanlagen und der Anlagen zur Ver- und

Entsorgung auf verbandseigenen Grundstücken

Der Zweckverband kann die Aufgabe der Vermarktung auch durch Beauftragung Dritter wahrnehmen und zu diesem Zweck eine Vermarktungsgesellschaft gründen.

(2) Der Zweckverband darf als Vorhabenträger nach Maßgabe des § 11 BauGB die dort näher bezeichneten vertraglichen Aufgaben übernehmen; insbesondere im Wege der Verwaltungshilfe die gemeindliche Bauleitplanung unterstützen und Erschließungsmaßnahmen durchführen. Die Verantwortung der Gemeinde für das gesetzlich vorgesehene Planaufstellungsverfahren und die

Abwägungsfreiheit bleiben unberührt.

§ 4

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- die Verbandsversammlung
- der Verbandsausschuss
- der/die Verbandsgeschäftsführer/in.

§ 5

Vorsitzende/r der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt nach § 14 Abs. 2 NKomZG aus ihrer Mitte eine/n Vertreter/in der kommunalen Körperschaften für die Dauer der Kommunalwahlperiode zum/zur Vorsitzenden der Verbandsversammlung sowie eine/n Stellvertreter/in.
- (2) Die/Der Vorsitzende der Verbandsversammlung lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsversammlung ein. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Die/Der Vorsitzende stellt im Benehmen mit der/dem Verbandsgeschäftsführer/in die Tagesordnung auf; die/der Verbandsgeschäftsführer/in kann die Aufnahme bestimmter Beratungsgegenstände verlangen. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind bekannt zu machen. Es gilt § 64 NKomVG entsprechend.
- (3) Die/Der Vorsitzende der Verbandsversammlung leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung und übt das Hausrecht aus.
- (4) Der/Dem Vorsitzende(n) der Verbandsversammlung obliegt die repräsentative Vertretung des Zweckverbandes

§ 6

Verbandsversammlung

- (1) Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Vertreter und hat je eine Stimme in der Verbandsversammlung. Die kommunalen Verbandsmitglieder werden nach § 11 Abs. 1 S.1 NKomZG von ihren Hauptverwaltungsbeamten vertreten. Dem Verbandsmitglied obliegt die Regelung der Vertretung
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn die Voraussetzungen der Entsendung nicht mehr bestehen.
- (3) Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Vertreter und hat je eine Stimme in der Verbandsversammlung. Die kommunalen Verbandsmitglieder werden nach § 11 Abs. 1 S.1 NKomZG von ihren Hauptverwaltungsbeamten vertreten. Dem Verbandsmitglied obliegt die Regelung der Vertretung. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn die Voraussetzungen der Entsendung nicht mehr bestehen.

§ 6a Verbandsausschuss

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus 5 Mitgliedern, von denen 4 aus der Mitte der Verbandsversammlung benannt werden.
- (2) Der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung ist zugleich Vorsitzender des Verbandsausschusses und sein 5. Mitglied.
- (3) Die Mitglieder des Verbandsausschusses werden für die Dauer der Kommunalwahlperiode

bestimmt.

- (4) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Die Regelung seiner Vertretung regelt jedes Verbandsmitglied selbst. Abweichend davon wird der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung durch den/die stellv. Vorsitzende der Verbandsversammlung vertreten.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn die Voraussetzungen für die Entsendung in die Verbandsversammlung erlischt.

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbandes. Die Verbandsversammlung beschließt über die ihr durch die Verbandsordnung zugewiesenen Aufgaben und, sofern nicht durch die Verbandsordnung etwas anderes geregelt ist, über:
 1. die Änderung der Verbandsordnung, insbesondere zur Aufnahme weiterer Gebiete, die als Interkommunale Gewerbegebiete entwickelt werden sollen,
 2. die Wahl ihrer oder ihres Vorsitzenden sowie einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters,
2a die Wahl der Mitglieder des Verbandsausschusses
 3. die Wahl und Abberufung der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers und die Regelung der Stellvertretung,
 4. den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen des Verbandes einschließlich der Haushaltssatzung,
 5. die Bestimmung einer anderen Person im Sinne des § 13 Abs. 1 Ziffer 5 und §15 Abs. 2 Satz 3 NKomZG,
 6. die Aufstellung von Grundsatzkriterien für die Vergabe von Gewerbegrundstücken und somit die Art der Betriebsansiedlung,
 7. die Feststellung von Wirtschaftsplänen etwaiger Sondervermögen mit Sonderrechnung,
 8. die Feststellung der Jahresrechnung des Verbandes und des Jahresabschlusses etwaiger Sonderrechnungen für Sondervermögen,
 9. die allgemeine Festsetzung von Abgaben und Tarifen für die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Dienstleistungen des Verbandes, insbesondere Festlegung von Grundstückspreisen,
 10. Angelegenheiten, über die nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) der Rat oder der Verwaltungsausschuss beschließt,
 11. Personalentscheidungen bei Angestellten und sonstigen Bediensteten des Verbandes,
 12. über Beitritt eines Verbandsmitgliedes oder bei einer etwaigen Auflösung des Verbandes sowie die Umwandlung des Zweckverbandes in eine Kapitalgesellschaft unter Berücksichtigung der Voraussetzungen des § 17 Abs. 5 NKomZG.
 13. die Vergabe von Aufträgen für Liefer- und Dienstleistungen, für Bauaufträge sowie für freiberufliche Leistungen ab einer Höhe von mehr als 50.000 EUR.
 14. die Entscheidung über Grundstücksgeschäfte ab einer Höhe von mehr als 100.000 EUR
- (2) Die Entscheidung über Grundstücksgeschäfte und Vergaben bis zur Höhe von 10.000,- € sowie bei Personalentscheidungen nach Abs. 1 Ziff. 11 bis zur Vergütungsgruppe Entgeltgruppe 6 TVöD und für geringfügig Beschäftigte trifft die/der Geschäftsführer/in im Rahmen des Haushalts in eigener Zuständigkeit.
- (3) Soweit das Nds. Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) oder diese Verbandsordnung nicht etwas anderes vorschreibt, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmenzahl gefasst. Es wird offen abgestimmt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

- (4) Abweichend von Absatz 3 sind Beschlüsse nach Abs. 1 Nr. 1 und 12 einstimmig zu fassen.
- (5) Beschlüsse nach § 3 Abs. 2 bedürfen der Mehrheit der städtischen und gemeindlichen Mitglieder des Zweckverbandes.

§ 8

Geschäftsgang der Verbandsversammlung

- (1) Auf die Verbandsversammlung finden die Bestimmungen des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) über das Verfahren des Gemeinderats entsprechende Anwendung, soweit in dieser Verbandsordnung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung aufgrund der Geschäftslage für erforderlich erachtet, jedoch mindestens einmal im Jahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Verbandsmitglied unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt und der Verhandlungsgegenstand zum Zuständigkeitsbereich der Verbandsversammlung gehört. Jedes Verbandsmitglied kann über seine/n Vertreter/in Anträge auf Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes in die Tagesordnung der nächsten Sitzung stellen.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter der kommunalen Körperschaften mehr als die Hälfte der gesamten Stimmenzahl der Verbandsversammlung erreichen.
- (4) Die Niederschrift über die Beratungen und Beschlüsse der Verbandsversammlung ist vom Schriftführer und vom/von der Vorsitzenden oder seines/seiner Vertreters/in zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern der Verbandsversammlung und ihren Vertretern innerhalb eines Monats nach der Sitzung zur Kenntnis zu bringen

§ 8a'

Geschäftsgang des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss ist von dem Verbandsgeschäftsführer nach Bedarf einzuberufen. Der Verbandsausschuss ist auch einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstands beantragt.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Sie kann, wenn es die Geschäftslage erfordert, auf einen Tag verkürzt werden. Auf die Verkürzung der Frist ist hinzuweisen.
- (3) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Zahl der anwesenden Mitglieder mindestens 4 beträgt; hierin ist der Verbandsausschussvorsitzende eingeschlossen.
- (4) Soweit das NKomZG und das NKomVG oder diese Verbandsverordnung nichts anderes vorschreibt, werden die Beschlüsse des Verbandsausschusses mit einfacher Mehrheit gefasst. Es wird offen abgestimmt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (5) Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich. Alle Mitglieder der Verbandsversammlung sind berechtigt, an den Sitzungen des Verbandsausschusses als Zuhörerinnen/Zuhörer teilzunehmen. Für diese gilt § 41 NKomVG entsprechend.
- (6) Beschlüsse im Verbandsausschuss können im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied des Verbandsausschusses widerspricht. Widerspricht ein Mitglied dem Umlaufverfahren, so wird der Verfahrensgegenstand in der nächsten Verbandsausschußsitzung beraten.
- (7) Die Niederschrift über die Beratungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses ist vom Schriftführer und dem Vorsitzenden des Verbandsausschusses oder seiner Vertreterin/seines Vertreters zu unterzeichnen.
- (8) Im übrigen gelten die Regelungen für das Verfahren der Verbandsversammlung sinngemäß auch für die Verfahren des Verbandsausschusses.

§ 9

Verbandsgeschäftsführung

- (1) Die/Der Verbandsgeschäftsführer/in wird von der Versammlung gewählt. Die/Der Verbandsgeschäftsführer/in nimmt an den Sitzungen der Versammlung mit beratender Stimme teil; sie bzw. er darf nicht stimmberechtigtes Mitglied der Versammlung sein.
- (2) Die Verbandsgeschäftsführung wird hauptamtlich ausgeübt.
- (3) Zum/ Zur Verbandsgeschäftsführer/in kann eine Bedienstete oder ein Bediensteter eines der Verbandsglieder bestimmt werden. Der/Die Verbandsgeschäftsführer/in kann Bedienstete/Bediensteter des Verbandsgliedes bleiben. Die Versammlung regelt die Stellvertretung sowie die Beschäftigung von weiterem Personal. Der Zweckverband erstattet dem Verbandsglied, das das für den Zweckverband tätige Personal zur Verfügung stellt, die Kosten für die zur Verfügung gestellten Personalanteile sowie für evtl. Aufwandsentschädigungen.
- (4) Der/Die Verbandsgeschäftsführer/in vertritt den Zweckverband in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren. Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie vom/von der Verbandsgeschäftsführer/in handschriftlich unterzeichnet werden.
- (5) Zur Erfüllung der Verbandsaufgaben einschließlich der Verbandsgeschäftsführung kann der Verband eigenes Personal durch die Versammlung gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 12 einstellen.

§ 10

Zweckverbandsumlage

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsgliedern eine Verbandsumlage, soweit Einnahmen aus EU-Programmen, Bundes- und Landesmitteln, Zuschüssen und Beiträgen Dritter, Erträge aus dem Vermögen und Darlehen sowie sonstige Einnahmen nicht ausreichen, um den Finanzbedarf zu decken.
- (2) Die Verbandsumlage wird gem. der in Abs. 3 festgelegten Umlagequoten von den einzelnen Verbandsgliedern getragen.
- (3) Die Umlagequote wird wie folgt festgesetzt:

Stadt Jever mit	11,0 %
Stadt Schortens mit	18,0 %
Stadt Varel mit	11,0 %
Stadt Wilhelmshaven mit	6,0 %
Stadt Wittmund mit	9,0 %
Gemeinde Bockhorn mit	6,0 %
Gemeinde Friedeburg mit	9,0 %
Gemeinde Sande mit	11,0 %
Gemeinde Wangerland mit	3,0 %
Gemeinde Zetel mit	9,0 %

Landkreis Friesland mit	6,0 %,
Landkreis Wittmund mit	1,0 %.

- (4) Im Übrigen gilt für das Verhältnis der beteiligten Gebietskörperschaften untereinander und zum Verband Folgendes:
- Die den Standortgemeinden netto verbleibenden Realsteuereinnahmen aus dem gemeinsamen Gewerbegebiet (Steuereinnahmen und Veränderung der Finanzausgleichszahlungen sowie Verrechnung mit realsteuerbedingten Umlagen) sind jährlich dem Zweckverband nachzuweisen.
 - Die Netto-Realsteuererträge werden über den Zweckverband im Verhältnis der auf 100% umgerechneten Umlageanteile an alle beteiligten Zweckverbandsmitglieder mit Ausnahme der beteiligten Landkreise ausgeschüttet.
 - Vierteljährliche Abschlagszahlungen können vereinbart werden. Die Berechnung des Ausgleichs erfolgt zum Zeitpunkt der Berechnung des Finanzausgleichs unter Zugrundelegung des im Niedersächsischen Finanzausgleichsgesetz festgelegten Referenzzeitraumes.
- (5) Für den Fall der Gründung oder der Beteiligung des Zweckverbandes an einer Gesellschaft zur Erschließung und Vermarktung des interkommunalen Gewerbegebietes wird der Anteil des Zweckverbandes für die Aufbringung des Stammkapitals und eine Verteilung des Ergebnisses nach dem vereinbarten Umlageschlüssel nach Absatz 3 vorgenommen
- (6) Sofern Aufgaben nach Aufnahme weiterer Gebiete nur für einzelne bzw. einige Verbandsmitglieder örtlich oder zeitlich begrenzt durchgeführt werden, gelten die Bestimmungen über Kosten- und Erlösverteilung entsprechend nur für die betroffenen Verbandsmitglieder.

§ 11

Haushalts- und Wirtschaftsführung

- Für die Haushaltswirtschaft des Zweckverbandes gelten insbesondere die Vorschriften des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des Nds. Gemeindehaushaltsrechts entsprechend.
- Das Geschäftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.
- Mit der Kassenführung wird ein kommunales Verbandsmitglied von der Verbandsversammlung durch Beschluss beauftragt. Für die Kostenerstattung gilt § 9 Abs. 3 entsprechend.
- Die örtliche Prüfung gemäß § 153 NKomVG erfolgt durch das Rechnungs- und Kommunalprüfungsamt des Verbandsmitgliedes Landkreis Friesland.

§ 12

Geltung von Vorschriften

- Soweit nicht durch Zweckverbandsrecht oder die Verbandsordnung anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes entsprechend. Dabei entsprechen
 - der Zweckverband der Gemeinde,
 - die Verbandsversammlung dem Rat,
 - die Mitglieder der Verbandsversammlung den Ratsfrauen und Ratsherren,

- d) die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und
 - e) der Verbandsausschuss dem Verwaltungsausschuss.
- (2) die Rechtsstellung der Verbandsgeschäftsführerin/des Verbandsgeschäftsführers finden die §§ 80 bis 84 und 109 NKomVG keine Anwendung.

§ 13

Frauenbeauftragte

- (1) Die Aufgaben der Frauenbeauftragten des Zweckverbandes werden von der Frauenbeauftragten eines der kommunalen Verbandsmitglieder mit wahrgenommen.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt über die Übertragung der Aufgaben der Frauenbeauftragten nach Abs. 1.

§ 14

Kündigung eines Verbandsmitgliedes

- (1) Die Kündigung der Mitgliedschaft im Zweckverband erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung. Die Kündigung wird wirksam zum Schluss des übernächsten Geschäftsjahres nach Eingang der Kündigung.
- (2) Die Kündigung eines Verbandsmitgliedes ist nur aus einem wichtigen Grund zulässig. Ein wichtiger Grund liegt nur vor, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Mitglied unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzel-falls und unter Abwägung der Interessen sowohl des Mitglieds als auch des Zweckverbandes die Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht zuzumuten ist.
- (3) Die monetäre Vermögensabwicklung erfolgt innerhalb von 3 Jahren nach der Kündigung, um eine Berücksichtigung in der mittelfristigen Finanzplanung des Verbandes zu gewährleisten.
- (4) Die Kündigung eines Mitglieds stellt die Verbandsversammlung durch Beschluss fest.
- (5) Im Fall des Ausscheidens eines Mitglieds sind das vorhandene Vermögen und die bestehenden Verbindlichkeiten zu bewerten und gegeneinander auf-zurechnen. Auf der Basis etwaige Überschüsse oder Fehlbeträge erfolgt dann eine Abrechnung mit dem ausscheidenden Verbandsmitglied entsprechend dem zum Austrittszeitpunkt gemäß § 10 bestehenden Umlageanteil. Es erfolgt keine Abfindung an Sachwerten bzw. Grundvermögen, es ist lediglich eine Auszahlung in Geld möglich.

§ 15

Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes ist nur möglich, wenn dies einstimmig beschlossen wird.
- (2) Im Falle der Auflösung des Verbandes werden die vom Verband eingegangenen Dienst- und Arbeitsverhältnisse beendet. Bis zur Rechtswirksamkeit der Beendigung anfallende Kosten werden durch die Verbandsmitglieder entsprechend der Umlage nach § 10 getragen. Von den Verbandsmitgliedern entsendete Bedienstete werden von ihnen wieder übernommen.
- (3) Im Rahmen der Abwicklung der Auflösung erfolgt eine Auseinandersetzung mit den Verbandsmitgliedern über das zum Auflösungsstermin vorhandene Vermögen des Zweckverbandes. Das über eine Schlussbilanz festgestellte Verbandsvermögen sowie die Verbindlichkeiten sind im Verhältnis der Verbandsumlage nach § 10 Abs. 3 zu verteilen bzw. zu

tragen. Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, solange die Abwicklung einzelner Geschäfte dies erfordert. Es kann ein Verbandsmitglied mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe gegen Kostenerstattung beauftragt werden.

§ 16

Bekanntmachungen, Inkrafttreten

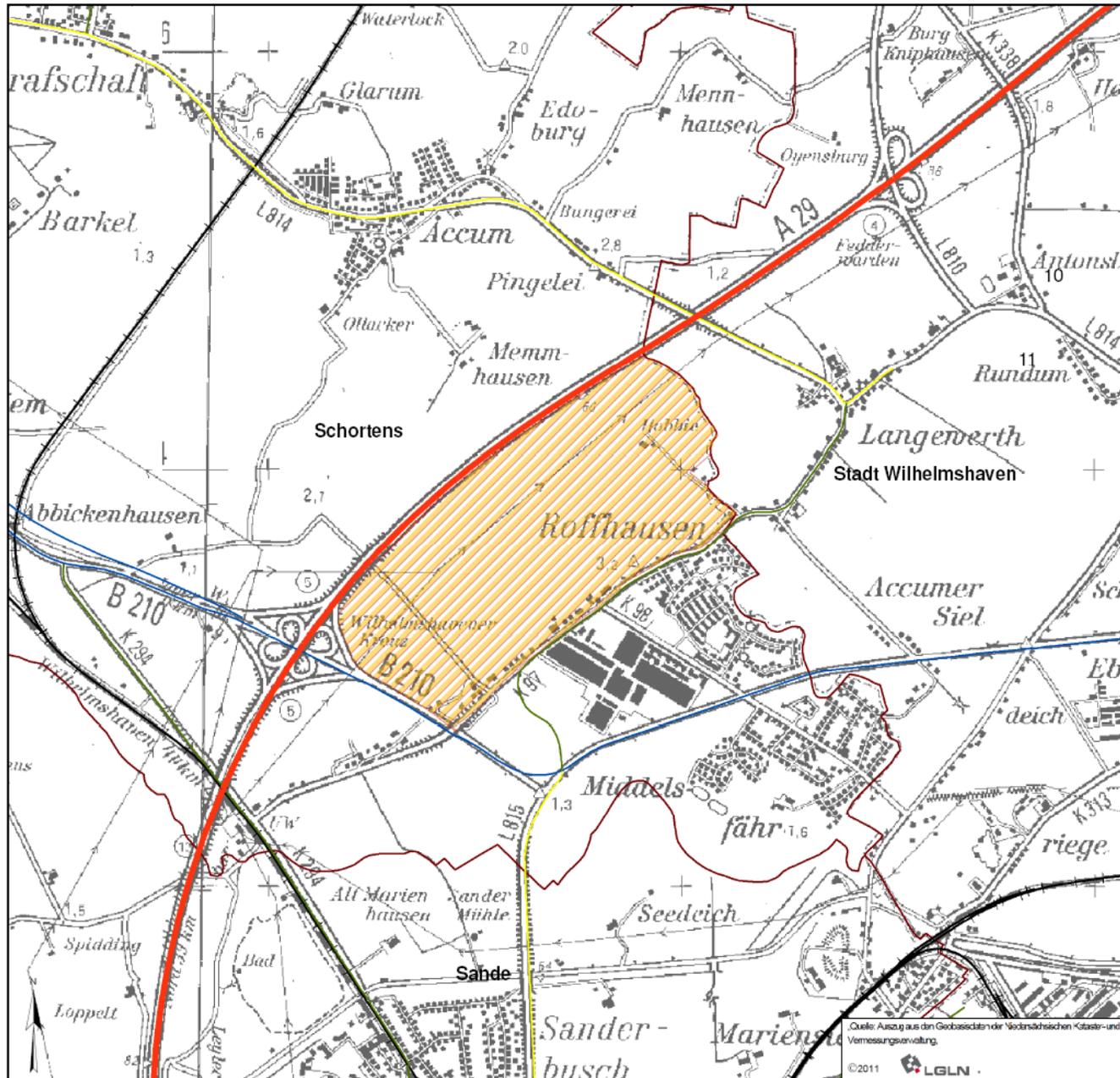
- (1) Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im Amtsblatt für den Landkreis Friesland. Auf eine Veröffentlichung wird nachrichtlich im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund und in der Wilhelmshavener Zeitung hingewiesen. Die Kosten trägt der Verband.
- (2) Die Zweckverbandsordnung tritt am Tag nach ihrer letzten öffentlichen Bekanntmachung gem. § 9 Abs. 7 NKomZG in Kraft.

Jever, den . .2014

Vorsitzender

Geschäftsführer

Verbandsgebiet Zweckverband JadeWeserPark Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven



Anlage 1: Verbandsgebiet



Zweckverband Jade Weser Park

- A29
- Bundesstraße
- Kreisstraße
- Landesstraße
- + Bahnstecke
- Verbandsgebiet

1:25.000 (auf DIN A4)

Landkreis Friesland

Fachbereich Planung und Bauordnung - Regionalplanung

Quelle: Auszug aus dem Gebietsatlas der Niedersächsischen Kreis- und Vermessungsverwaltung.
© 2011 LGLN